



LANDESTIERSCHUTZVERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Partner für  
Tier und Natur



## Stellungnahme

### Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) (GesEntw Drs 16/7383) vom 24.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novellierung des Landesjagdgesetzes wird von den unterzeichnenden Tierschutzverbänden ausdrücklich begrüßt. Gerade angesichts der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz und in der Landesverfassung (2001) ist dies ein längst überfälliger Schritt. Jedoch sehen wir aus Sicht des Tier- und Naturschutzes im Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften“ an verschiedenen Punkten Nachbesserungsbedarf, damit das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel, das Jagdrecht an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten, tatsächlich erfüllt wird.

#### §2 Tierarten / §1 Tierarten LJZeitVO

Die Kürzung der Liste jagdbarer Tierarten wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die dem Katalog zugrunde gelegten Kriterien halten wir jedoch teilweise für unbrauchbar und die daraus resultierende Artenliste daher für nicht tier- und naturschutzkonform.

Gemäß §1 Tierschutzgesetz braucht es für die Tötung eines Tieres einen vernünftigen Grund. Die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen, der Schutz gefährdeter Arten vor Beutegreifern und die Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen können nicht pauschal die Aufnahme einer Tierart in den Katalog rechtfertigen.

Die Eindämmung von Wildschäden und Tierseuchen ist häufig auch durch mildere Mittel, als den Abschuss von Tieren zu erreichen. Alternativ können Kulturen umzäunt, ökologische Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt (z.B. Duftmischungen oder optische Signale) und Impfköder ausgebracht werden.

Die intensive jagdliche „Hege“ und der anhaltende Jagddruck sind in erheblichem Maße für die hohen Wildbestände und Verbisschäden verantwortlich zu machen, weswegen eigentlich von Jagdschäden gesprochen werden müsste.

Auch ohne menschliche Einflussnahme passen sich Wildbestände, beeinflusst durch Faktoren wie Nahrungs- oder Raumangebot, an ihren Lebensraum an. Daher ist eine flächendeckende Jagd nicht notwendig. Zudem ist sie kein probates Mittel zur Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen, vielmehr reicht hier die Ausnahmeregelung gemäß §45 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Gefährdung von Arten ist nicht auf Beutegreifer, sondern auf menschliche Einflüsse, wie die anhaltende und erhebliche Zerstörung von natürlichen Lebensräumen zurückzuführen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Prädatoren auf die Bestandsdichte ihrer Beutetiere nur einen marginalen Einfluss haben, vielfach ist der Wirkungszusammenhang genau umgekehrt. Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein lokal und gezielt in Prädatorenbestände einzugreifen, bietet §45 Bundesnaturschutzgesetz hierfür bereits eine rechtliche Basis. Daher ist die Aufnahme von Prädatoren in die Liste jagdbarer Arten kein geeignetes Mittel zum Schutz gefährdeter Arten.

Neozoen stellen nicht generell ein Problem für den Naturschutz dar, sondern erst wenn sie andere Arten in ihrem Bestand gefährden. Dies ist bislang für keine in NRW dem Jagdrecht unterliegende Tierart nachweisbar. Sollte es jedoch zukünftig notwendig werden in die Bestände von Neozoen einzugreifen, bietet auch hier das Bundesnaturschutzgesetz ausreichend rechtliche Möglichkeiten.

Die Liste der jagdbaren Tierarten ist aus den oben genannten Gründen um folgende Arten zu reduzieren:

- Wisent (*Bison bonasus*)
- Feldhase (*Lepus europaeus*)
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)
- Steinmarder (*Martes foina*)
- Iltis (*Mustela putorius*)
- Hermelin (*Mustela erminea*)
- Dachs (*Meles meles*)
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
- Mink (*Neovision vison*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Fasan (*Phasianus colchicus*)
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kanadagans (*Branta canadensis*)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Elster (*Pica pica*)

## §2 Jagdzeiten / LJZeitVO

Nach dem vorliegenden Entwurf kann die Jagd auf manche Tierarten ganzjährig ausgeübt werden. Dies ist nicht nur aus Sicht des Tierschutzes, sondern auch des Naturschutzes abzulehnen.

Bei der Festlegung der Jagdzeiten sind Gesichtspunkte des Tier- und Naturschutzes (Bestandssituation, Brut- und Setzzeiten, Verursachung von Schäden, Nutzungsgebot und die Störwirkung der Jagd auf die übrige Tierwelt) ebenso zu beachten, wie das Grundrecht des Menschen auf ein ungestörtes Naturerleben und die Beobachtung wildlebender Tiere. Zudem sollte eine Schonzeit zur Zeit der Jungenaufzucht für alles Wild konsequent eingeführt werden. Zur Paarungszeit sollte ebenfalls Jagdruhe herrschen. Eine Harmonisierung der Jagdzeiten trägt entscheidend zu einer Verminderung der jagdbedingten Störungen bei. Störungsarmes Jagen fördert die Vertrautheit der Wildtiere (Nationalpark-Effekt) und ermöglicht damit eine Erhöhung der Lebensqualität für Mensch und Tier gleichermaßen.

Die Jagdzeiten sollten deshalb sinnvoll gekürzt und regionsspezifisch vor allem auf den Herbst und Frühwinter verlagert werden. **Die Verbände schlagen vor, die Jagdzeiten für alle dem Jagdrecht**

## **unterliegenden Tierarten von 01. September bis 31. Dezember zu beschränken.**

### **§4 Befriedete Bezirke**

Wir halten es für unumgänglich, dass auch juristischen Personen – wir im ersten Entwurf des Gesetzes vorgesehen - das Recht eingeräumt wird, eine jagdliche Befriedung ihres Grundeigentums zu beantragen. Am 26.06.2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft gegen die Menschenrechte verstößt, sofern der Grundeigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Es ist unverständlich, dass dies für juristische Personen nicht gelten soll, sind sie doch letztlich nur ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, die auf Basis gemeinsamer Wertvorstellungen agieren.

Zwei Tierschutzstiftungen, eine aus Bayern und eine aus Niedersachsen, haben bereits Verfassungsbeschwerde gegen das neue Bundesjagdgesetz eingelegt, das juristischen Personen dieses Recht ebenfalls verwehrt. Es ist unverständlich, dass NRW an einer so rückschrittlichen und aus unserer Sicht auch verfassungswidrigen Regelungen festhalten will.

### **§17 Gesellschaftsjagden**

Gesellschaftsjagden werden von den unterzeichnenden Tierschutzverbänden als tierschutzwidrig abgelehnt. Bei Drückjagden sterben bis zu 70% der Tiere nicht sofort, sondern überleben schwer verletzt. Die dadurch verursachten erheblichen Leiden und Schäden stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz rät aufgrund des hohen Risikos von Fehlschüssen davon ab, auf hochflüchtiges Wild zu schießen.

Die Einführung eines jährlichen Nachweises über die Schießfertigkeit wird daher ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die in Anlage 2 zu § 34 DVO LJG-NRW aufgeführten Anforderung, im nun vorliegenden Entwurf deutlich niedriger sind, als im ersten Kabinettsentwurf.

Die Vereinfachung des Schießnachweises scheint auf Druck der Jagdverbände zu Stande gekommen zu sein und wirft ein zweifelhaftes Licht auf die Fähigkeit der Jäger in NRW. Die Jagd bei widrigen Licht- und Wetterverhältnissen, auf ein sich bewegendes Tier erfordert mehr Schießfertigkeit als der Abschuss eines Papp-Keilers auf einem Schießstand. Daher sollten die Anforderungen zum Nachweis der Schießfertigkeit eher herauf als herab gestuft werden.

### **§19 Sachliche Verbote**

Die Novellierung der sachlichen Verbote wird von uns ausdrücklich begrüßt. Um dem angestrebten Ziel, der Ausrichtung des Jagdrechts am Tierschutz, gerecht zu werden, sind jedoch weitere Ergänzungen notwendig.

#### **Nr. 4**

Nicht nur der Einsatz von Bleischrot über Gewässern, sondern die Jagd mit Schrotmunition an sich, ist aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Vielfach werden Tiere aufgrund der Schrotstreuung nicht tödlich getroffen und verenden qualvoll. Zudem wird beim Schrotschuss in Vogelschwärme in Kauf genommen, dass auch geschützte Tiere angeschossen oder getötet werden.

Wir plädieren daher für folgende Ergänzungen:

- Verboten ist, die Jagd mit Schrotmunition auszuüben.
- Verboten ist, bei der Jagd bleihaltige Munition einzusetzen.

#### **Nr. 6**

Die Ausnahmeregelung für Schwarzwild und Raubwild ist nicht nachvollziehbar, da die Jagd bei Nacht zwangsläufig auch eine Beunruhigung anderer Tierarten mit sich bringt. Zudem stellt die Jagd bei schlechter Sicht eine erhebliche Gefährdung für Menschen dar. So wurde 2012 in Bayern ein junger Mann von einem Jäger erschossen, weil dieser ihn in der Morgendämmerung für ein Wildschwein hielt. Wir halten es daher für geboten die Jagd zur Nachtzeit generell zu verbieten.

Nr. 7

Wir begrüßen dieses Verbot ausdrücklich. Jedoch sollte der Radius auf 1000 Meter ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung von Wildunterführungen und Grünbrücken tatsächlich nicht durch die Jagd beeinträchtigt wird.

Nr. 8

Das Verbot der Baujagd auf Füchse und Dachse wird ausdrücklich befürwortet. Aus tierschutzfachlicher Sicht sollte dieses Verbot auch auf Kaninchen ausgeweitet werden.

Nr. 12

Das Verbot des Katzenabschlusses wird ausdrücklich befürwortet. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände sollte auch der Abschuss von Hunden gänzlich verboten werden (siehe unten).

### **§20 Örtliche Verbote**

Die hier gewählte Formulierung steht nicht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung. In diesem steht: „In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert.“ Daher halten wir die Einführung eines generellen Jagdverbots in Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, Wildnisgebieten, Nationalparks und Kernzonen von Biosphärenreservaten für angemessen.

### **§24 Jagd- und Schonzeiten**

Absatz 1 Buchstabe c ist zu streichen, da diese Ausnahme weder mit dem Tier- noch mit dem Naturschutz vereinbar ist.

Die Streichung von Absatz 3 Buchstabe c wird begrüßt.

### **§25 Inhalt des Jagdschutzes**

Wildlebende Tiere brauchen keine Fütterung. Nahrungsengpässe sind ein wichtiger Regulator in Ökosystemen, die zum Erhalt eines gesunden und an den Lebensraum angepassten Tierbestand beitragen. Die Absätze 1 bis 3 sind daher ersatzlos zu streichen.

Der Abschuss von Haushunden wird von den unterzeichnenden Tierschutzverbänden ausdrücklich abgelehnt. Vielfach ist es Jägern nicht möglich aus der Distanz mit Sicherheit zu erkennen, ob ein Hund sich wirklich außerhalb der Einwirkung des Halters befindet und tatsächlich in der Lage ist ein Tier zu verletzen. Daher ist zu befürchten, dass diese Bestimmung dazu führt, dass auch weiterhin Haushunde ungerechtfertigt abgeschossen werden, wenn sie sich bei einem Spaziergang ein paar Meter von ihrem Halter entfernen. Für die betroffenen Tierhalter und ihre Familien ist dies ein traumatisierendes Erlebnis. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass eine solche Bestimmung, die eindeutig bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Unverständnis stößt, im neuen Jagdgesetz aufgenommen werden soll. Für die Fälle, in denen von einem frei laufenden Hund tatsächlich eine Gefahr für andere Tiere angenommen wird, sollten ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, die bei uneinsichtigen Tierhaltern bis zu einem Tierhalteverbot reichen können.

Zudem ist der Abschuss von Hunden aus naturschutzfachlicher Sicht schon deshalb abzulehnen, weil eine erhebliche Verwechslungsgefahr mit dem Wolf besteht. Allein um die Wiederansiedlung des Wolfes nicht zu behindern, ist der Abschuss von Hunden zu verbieten und unter den sachlichen Verboten in §19 aufzunehmen.

### **§28a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes**

Um schwerkranken und verunfalltem Wild Schmerzen und Leiden zu ersparen, sollten nicht nur Jäger, sondern auch andere sachkundige Personen wie z.B. Tierärzte das Recht haben Tiere zu töten.

Zudem sollte auch Privatpersonen das ausdrückliche Recht zuerkannt werden kranke oder verletzte Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, aufzunehmen und in eine Auffangstation zu bringen oder

tiermedizinisch behandeln zu lassen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Wer krankes oder verletztes Federwild oder Wild auffindet, ist berechtigt, dieses aufzunehmen und an die jagdausübungsberechtigte Person, einen Tierarzt oder eine nach §11 TierSchG anerkannte Auffangstation für Wildtiere zu übergeben. Die Aufnahme ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.“

### **§30 Jagdhunde**

Es wird begrüßt, dass die Ausbildung an flugunfähigen Enten unterbunden werden soll. Allerdings ist auch die Ausbildung an zahmen flugfähigen Stockenten, die aus Zuchtanlagen stammen, keine Gewöhnung an eine natürliche Umgebung und nur eine geringe Fluchtdistanz haben, mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar und muss daher verboten werden.

Auch die Ausbildung von Hunden an der Duftspur eines lebenden Fuchs ist abzulehnen, da dies mit der permanenten Beunruhigung des Fuchses einhergeht und damit tierschutzrelevant ist. Es wird daher gefordert Absatz 4 und 5 zu streichen und das Verbot der Ausbildung von Hunden an lebenden Tieren als sachliches Verbot in §19 aufzunehmen.

### **§31 Aussetzen von Wild**

Der Paragraph ist ersatzlos zu streichen. Das Aussetzen von Tieren mit dem Ziel des Abschusses, ist kein Beitrag zu einem nachhaltigen Naturschutz und mit dem Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar.

## **Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (DVO LJG-NRW)**

### **§ 30 Verbotene Fanggeräte**

Das Verbot von Totschlagfallen wird ausdrücklich begrüßt. Wir plädieren dafür die Jagd mit Lebendfallen ebenfalls zu verbieten und das Verbot der Jagd mit Fallen in §19 aufzunehmen.

Für Wildtiere stellt die Gefangennahme in einer Lebendfalle eine erhebliche Belastung dar, die mit Leiden im Sinne des TierSchG einhergeht. Nicht selten bedingt dies den Stresstod von Tieren. Zudem fangen auch Lebendfallen nicht selektiv und stellen daher eine Gefahr für seltene oder hoch bedrohte Tierarten dar.

Die unterzeichnenden Tierschutzverbände freuen sich auf eine sachliche Diskussion zur Weiterentwicklung des Jagdrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Laura Zodrow

Gezeichnet für folgende Verbände:

#### **animal public e.V.**

Laura Zodrow  
1. Vorsitzende

#### **Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

Karsten Plücker  
Vorsitzender

**Eurogroup Against Bird Crime**

Helmut Brücher

**Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.**

Judith Henrichs

Geschäftsführung

**Landestierschutzverband NRW e.V.**

Dr. Ralf Unna

Vizepräsident

**Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.**

Dr. Christiane Baumgartl-Simons

Stellvertretende Vorsitzende

**PETA Deutschland e.V.**

Harald Ullmann

2. Vorsitzender

**TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.**

Mike Ruckelshaus

**Wildtierschutz Deutschland e.V.**

Lovis Kauertz

Vorsitzender